

## Vollgeldreform oder Systemkrise?

*Wie Staatsschulden abgebaut und Finanzkrisen verhindert werden können.*

Tagung vom 1. / 2. Juni 2012 an der Universität Zürich

(Details: [www.vollgeldreform.ch/fachtagung](http://www.vollgeldreform.ch/fachtagung))

## Mehr als Vollgeld: Finanzmarktreform

Prof. em. Philippe Mastronardi, Horw

### Übersicht

- I. Der Finanzmarkt muss zum Service Public werden
  - II. Das Postulat einer Finanzmarktreform
  - III. Das Konzept: Ein Drei-Kreise-Modell
  - IV. Das Modell einer Verfassungsinitiative
- Fazit

### I. Der Finanzmarkt muss zum Service Public werden

Das Geld regiert die Welt. Die Finanzmärkte steuern zunehmend die Realwirtschaft. Sie beherrschen weitgehend auch die Politik der Staaten. Eine neue Weltordnung hat sich durchgesetzt: Die höchste Macht kommt den Prozessen an den Finanzmärkten zu, gefolgt von den Entwicklungen in der Realwirtschaft und schliesslich den politischen Prozessen in und zwischen den Staaten. Die Staaten haben die Finanzmärkte so weit dereguliert, dass diese nun in einem fast regellosen Wettbewerb bestimmen, welche staatlichen Rahmenordnungen sich durchsetzen. Die Finanzwirtschaft verfügt über den "ordre public"; sie hat die Macht, das öffentliche Wohl zu bestimmen.

Die Macht des Geldes untersteht keiner normativen Verfassung mehr. So ist die Finanzwirtschaft nahezu keiner (Gegen-)Macht mehr verantwortlich, zieht aber ihrerseits alle andern Mächte zur Verantwortung. Der Satz, wonach das Geld die Welt regiere, gilt radikaler als je zuvor: Neben den einzelnen Eigentümern meint er nun auch das globalisierte Finanzsystem als Ganzes. Die persönliche Macht der Geldbesitzer wird durch die systemische Macht einer masslos kapitalistischen Ordnung überlagert.

Dementsprechend hilflos wirken die Bemühungen der Regierungen zur Krisenbewältigung. An der Wurzel angepackt hat die internationale Politik das Übel bisher nicht. Man begnügt sich mit immer weiteren, zum Teil hilflos anmutenden Symptomtherapien. Gewiss sind viele Staaten teilweise selbst dafür verantwortlich, dass sie sich in so hohem Masse verschuldet haben: Sie haben opportunistisch versucht, im Standortwettbewerb von der Dynamik der Finanzwelt zu profitieren. Damit haben sie sich von dieser abhängig gemacht, statt ordnungspolitisch vorbeugend für kontrollierbare Verhältnisse mit begrenzten Risiken zu sorgen.

Diese knappe Analyse zeigt bereits, dass eine tiefer greifende Systemreform nötig ist. Es braucht eine globale Finanzmarktverfassung, welche die aufgeblähten

Finanzmärkte wirksam an die Entwicklung der Realwirtschaft zurückbindet und die Staaten nicht weiter Spielball der finanziellen Spekulation sein lässt.

Wie kann das Geld vom Herrn zum Diener der Welt gemacht werden? Die Staaten müssen die Geldversorgung als volkswirtschaftliche Infrastruktur begreifen und ernst nehmen. Nötig ist eine grundsätzliche Reform der Finanzmarktverfassung. Dazu kurz folgende Eckpfeiler:

### **(1) Das Aufsichtsmodell - freier Markt unter staatlicher Aufsicht - hat versagt**

Nach dem Paradigma des "freien Marktes" wird der Finanzmarkt heute auf der Grundlage eines Aufsichtsmodells geregelt: Im Grundsatz gilt für alle Akteure die Wirtschaftsfreiheit. Der Staat übt lediglich eine polizeiliche Aufsicht aus, um Missbräuche oder schädliche Auswirkungen zu verhüten oder zu beheben. Finanzmarktkrisen sind nach diesem Modell hinzunehmen, weil sie den Preis der Freiheit bilden. Sie können lediglich Anlass dazu sein, die Aufsicht zu verschärfen und die Rahmenbedingungen zu stärken.

Alle Massnahmen, welche bisher von den Staaten getroffen worden sind oder von den politischen Instanzen noch beraten werden (insbesondere alle Regulierungen zum "Too big to fail"-Problem), folgen diesem Aufsichtsmodell. Die Krise wird nicht zum Anlass genommen, das bisherige Konzept infrage zu stellen.

Die Frage, ob das Aufsichtsmodell versagt habe, kann aus dieser Warte gar nicht gestellt werden, weil keine Alternative dazu erkennbar ist. Das ist bei jedem Paradigmenwechsel so: Das alte Paradigma verhindert die Neuerung, bis das neue Paradigma evident wird.

### **(2) Die Versorgung der Wirtschaft mit Geld ist eine öffentliche Aufgabe**

Der Finanzmarkt ist kein gewöhnlicher Markt, in welchem die Privatautonomie jedes einzelnen Teilnehmers das höchste Gut ist, sondern ein öffentlicher Raum, in welchem eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen ist. Die Finanzbranche hat einen öffentlichen Dienst zu erbringen.

Unsere moderne Geldwirtschaft kann nur auf der Grundlage einer Staatsverantwortung für die Versorgung mit Geld funktionieren. Was ökonomisch als Markt begriffen wird, muss rechtlich und politisch als Staatsaufgabe gestaltet werden. Wie viel von dieser Staatsaufgabe mit marktnahen Mitteln und durch private Akteure wahrgenommen werden kann, soll demokratisch entschieden werden.

### **(3) Der Finanzmarkt ist ein Service Public**

Wenn die Versorgung der Wirtschaft mit Geld eine Staatsaufgabe ist, wird sie zu einem Service Public. An die Stelle des Aufsichtsmodells tritt das Gewährleistungsmodell: Der Staat gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit unter Beiziehung Privater.

Was bedeutet dieses Gewährleistungsmodell? Es umfasst drei Teilverantwortungen, die zwischen Staat und Privaten aufgeteilt werden können: Der Staat hat einen

Finanzmarkt zu gewährleisten, welcher die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit sicherstellt (Gewährleistungsverantwortung). Er kann damit private Dienstleister beauftragen, welche die öffentliche Aufgabe nach den staatlichen Vorgaben und Zielen zu erfüllen haben (Erfüllungsverantwortung). Versagen die Privaten in ihrer Leistungspflicht oder überschreiten sie die Grenzen ihres Mandats, kann der Staat die Aufgabe wieder an sich ziehen oder Dritten übertragen (Auffangverantwortung).

Staatsaufgabe bedeutet also nicht Verstaatlichung. Gemäss dem modernen Konzept der Public Governance können öffentliche Aufgaben in unterschiedlichster Weise durch ein Zusammenspiel des Staates mit Privaten erfüllt werden. Umfassend ist nur die Staatsverantwortung für die Erbringung einer Leistung. Inwieweit der Staat diese Leistung selbst erbringt, ist Sache der konkreten Ausgestaltung. Diese ist demokratisch zu bestimmen.

Im Bereich des Finanzmarktes wird eine Aufgabenteilung zwischen einer autonomen staatlichen Instanz (der Zentralbank) und der privaten Finanzbranche zu suchen sein. Die Erfahrung zeigt freilich, dass der Zentralbank wesentlich mehr Kompetenzen zugesprochen werden müssen als bis anhin.

## **II. Das Postulat einer Finanzmarktreform**

Eine Verfassung des Finanzmarktes, welche den skizzierten Erkenntnissen Rechnung trägt, muss zwei Elemente verbinden:

- Sie muss die Fehlentwicklung des Finanzmarktes an der Wurzel packen, indem sie die Geldmenge an die volkswirtschaftliche Entwicklung bindet. Das ist das Ziel der Vollgeldreform.
- Darüber hinaus muss sie die zügellose Verwendung der Geldmenge im Finanzmarkt bekämpfen, indem sie die volkswirtschaftlich relevanten Geschäfte in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. Das ist das Ziel einer Ausgestaltung des Finanzmarktes als Service Public.

Die Vollgeldreform alleine genügt nicht, um die Gefahren, die heute vom Finanzkapitalismus ausgehen, in den Griff zu bekommen. Es braucht die Kombination von Vollgeld- und Finanzmarktreform.

Auf schweizerischer Verfassungsebene muss zu diesem Zweck eine umfassende Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Finanzmarktes geschaffen werden, welche auch ein Monopol einschliesst. Damit wird die Wirtschaftsfreiheit im Bereich des Finanzmarktes als nicht anwendbar erklärt, soweit das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Geldversorgung dies notwendig macht.

Die Schweizerische Nationalbank bestimmt, wie der Service Public von den privaten Banken zu erbringen ist. Sie bestimmt auch die Grenzen der zulässigen Wirtschaftstätigkeit der Branche. Sie unterstellt bestimmte Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht und verhindert volkswirtschaftlich schädliche Finanzprodukte.

Die Kernforderung der Finanzmarktreform lautet: Das Paradigma des freien Finanzmarktes soll durch jenes eines Finanzmarktes als Infrastruktur der Realwirtschaft (Service Public) ersetzt werden.

Lassen Sie mich unsere Analyse und Therapie in ein paar Schlagworte fassen, bevor ich das Konzept der Reform erläutere:

- Heute bestimmen die Banken, wie viel Geld es gibt; sie steuern auch, wohin es fließt: immer mehr in den Finanzmarkt, statt in die Realindustrie - solange es dort besser zu rentieren verspricht.
- Die Banken bestimmen damit die Spielregeln im Spiel, das sie mit uns spielen. Wo sonst darf man zugleich spielen und die Spielregeln laufend anpassen?
- Heute bestimmen die Banken und Börsen die Politik. So herrscht eine private Marktmacht über den Staat. Dieser ist nicht mehr handlungsfähig, weil er sich dem Finanzmarkt unterordnet.
- Wir stecken in einem Teufelskreis von Bankenrettung und Staatsverschuldung. Das Ergebnis dieses Kreislaufs ist die Privatisierung der Gewinne und die Sozialisierung der Verluste. Wie läuft das?
  - Die Staaten haben den Finanzmarkt so weit dereguliert, dass die Banken ihre Gewinne maximieren können, ohne die damit verbundenen Risiken selbst zu tragen: Die Staaten übernehmen das Risiko.
  - Die Staaten haben sich mit billigem Geld aus dem Finanzmarkt finanziert, statt über politisch mühsam zu beschaffende Steuern. Sie haben sich damit von den Banken abhängig gemacht.
  - Damit ist die Politik nicht mehr in der Lage, sich aus dem Teufelskreis zu befreien.
- Ist die Lage also aussichtslos? Wer kann denn noch handeln? Zum Glück gibt es in der Schweiz eine wache Bürgergesellschaft. Viele Schweizerinnen und Schweizer verstehen sich nicht nur als Privatmenschen, sondern als Träger öffentlicher Verantwortung, sie wollen Bürgerinnen und Bürger sein, die ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen. Deshalb besteht hier die Chance, mittels einer Volksinitiative eine Reform zu erzwingen, welche von den politischen Behörden nicht ausgelöst werden könnte. Die geforderte Änderung des heutigen Finanzmarktsystems ist daher grundsätzlich denkbar.
- Was muss geändert werden? Richtigerweise wäre Geld nicht eine Ware, mit der man handeln und spekulieren kann, sondern eine Infrastruktur der modernen Wirtschaft, eben der Geldwirtschaft: Geld ist ein öffentliches Gut wie Luft, Wasser, Gesundheit und Sicherheit. Wir brauchen es, um zu wirtschaften. Es ist Voraussetzung, nicht Produkt unserer Wirtschaft.
- Geld macht frei! Aber es tut das nur, wenn die Spielregeln der Geldwirtschaft das sicherstellen. Der Staat ist der bessere Garant der Freiheit für alle als die Banken. Denn nur er ist für alle da.
- Die Wirtschaft leidet unter den Exzessen der Banken und Börsen. Sie kann sich aber alleine nicht gegen die Finanzbranche wehren, von der sie ausgebeutet wird. Sie braucht die Hilfe des Staates dazu:
- Sie braucht eine Finanzmarktreform nach dem Muster des Vollgeldes und des Service Public. Dafür sind zwei Prinzipien massgeblich:
  - 1. Geld darf nur von den Zentralbanken geschaffen werden.
  - 2. Die Finanzbranche ist in den Dienst der Realwirtschaft zu stellen.
- Das Modell, das vom Verein MoMo (Monetäre Modernisierung) vorgeschlagen wird, ist keine Verstaatlichung der Banken. Vielmehr garantiert es die Marktwirtschaft im Bankenwesen durch die Schaffung einer notwendigen Partnerschaft von Zentralbank und Geschäftsbanken. Es legitimiert die Banken durch den Dienst, den sie der Öffentlichkeit leisten.

### III. Das Konzept: Ein Drei-Kreise-Modell

Die hier angeregte Geld- und Finanzmarktverfassung betrifft drei Regelungsgegenstände: den Finanzmarkt, die Geldverfassung und die Schweizerische Nationalbank. Aus diesen Elementen ergibt sich das folgende Drei-Kreise-Modell:

- (1) Der Finanzmarkt wird neu nicht als ein gewöhnlicher Markt für Finanzdienstleistungen verstanden, sondern als eine öffentliche Dienstleistung, welche eine wesentliche Infrastruktur für die Realwirtschaft erstellt und aufrecht erhält. Der Finanzmarkt ist so auszugestalten, dass die moderne Wirtschaft als Geldwirtschaft funktionieren kann. Seine Leistungen sind dabei von unterschiedlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschaft. Daher werden sie je nach ihrer Systemrelevanz unterschiedlich streng reguliert. Der Zahlungsverkehr und das Kreditwesen sind mit Sicherheit systemrelevant und müssen als Service Public einer staatlichen Steuerung unterstellt werden. Wie weit die staatliche Steuerung darüber hinaus greifen muss, lässt sich freilich nicht generell im Voraus bestimmen. Je nach Entwicklung des Finanzmarktes müssen neue Tätigkeiten als gefährlich eingestuft und allenfalls verboten werden können. Der ganze Finanzmarkt fällt daher unter das System des Service Public und kann - muss aber nicht in allen seinen Teilbereichen - der staatlichen Steuerung unterstellt werden. Das Gewährleistungsmodell gestattet hier, die notwendigen Abstufungen vorzunehmen.

Auf Verfassungsstufe braucht es aus diesen Gründen eine umfassende Kompetenz des Bundes zur Gewährleistung des gesamten Finanzmarktes. Der Bund muss im gesamten Regelungsbereich von der Wirtschaftsfreiheit abweichen und in verhältnismässigem Umfang Massnahmen der Steuerung ergreifen können.

Daraus ergibt sich ein erster, umfassender Regelungskreis: Der Finanzmarkt als Service Public.

- (2) Einen zweiten, engeren Kreis bildet die Geldverfassung. Sie ist einerseits der Kern der Finanzmarktverfassung, wirkt aber andererseits unmittelbar in die Realwirtschaft hinein, weil das Geld deren Steuerungsmedium bildet. Für die Realwirtschaft ist es von entscheidender Bedeutung, ob die Geldversorgung durch privatwirtschaftliche Unternehmen erfolgt, die der Wirtschaftslage folgen und damit Konjunkturzyklen verstärken, oder durch eine dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Institution, die den Konjunkturzyklen dämpfend entgegenwirken kann. Das staatliche Geldmonopol bildet damit die Grundlage, auf welcher der Service Public im Finanzmarkt aufbaut: Hier geht es um die nicht privatisierbare Aufgabe, die Geldversorgung zu gewährleisten und insbesondere die Geldmenge zu bestimmen, welche die schweizerische Volkswirtschaft benötigt. Erst die Verteilung dieser Geldmenge unter den Teilnehmern am Markt kann und soll soweit an das Bankensystem übertragen werden, wie dies die Wahrung des öffentlichen Interesses zulässt.

- (3) Der dritte und kleinste Kreis ist der zentrale Akteur in den beiden vorgenannten Kreisen: die Schweizerische Nationalbank, die als eine selbständige staatliche Gewalt mit erhöhter Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaft und Politik verfassungsrechtlich garantiert werden soll (daher der Begriff Monetative, analog zur Legislative, zur Exekutive und zur Judikative). Ihr steht das Monopol der Geldschöpfung zu. Sie steuert die Geldmenge allein im öffentlichen Interesse am wirtschaftlichen Wohlergehen des Landes. Darüber hinaus gewährleistet sie den Service Public im Finanzmarkt insgesamt mit den Mitteln von regulatorischen Vorgaben und Leistungsaufträgen. Sie ist als Fachinstanz autonom, wird aber in den politischen Zielen und Aufgaben möglichst klar durch das demokratisch beschlossene Gesetz gesteuert.

#### **IV. Das Modell einer Verfassungsinitiative**

Im Folgenden möchte ich nur die zentralen Elemente des Modells für eine Volksinitiative, welche der Verein MoMo anstrebt, kurz kommentieren.

##### **Art. 97a Geld- und Finanzmarktverfassung (neu)**

1 Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen. Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Während der Bund bisher nur eine Kompetenz zur Schaffung von Münzen und Banknoten gehabt hat, wird ihm neu der gesamte Bereich Geld und Finanzdienstleistungen zur umfassenden Regelung übertragen. Die Finanzmarktordnung, die er zu schaffen und zu erhalten hat, wird zu seiner Versorgungsaufgabe (Service Public), die er auch in Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit erfüllen kann. Gewährleisten heisst freilich nicht verstaatlichen. Der Bund bleibt an das öffentliche Interesse und an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Gewährleisten heisst, die Gesamtverantwortung dafür tragen, dass die öffentliche Dienstleistung überhaupt erbracht wird und zwar in einer Weise, die dem Gesamtinteresse der Gesellschaft dient. Der Bund kann dabei den Markt in verhältnismässiger Weise steuern, d.h. soweit als dies im öffentlichen Interesse geeignet und erforderlich scheint und den Privaten zugemutet werden kann. Je nach Intensität des öffentlichen Interesses kann das bedeuten, dass (a) lediglich polizeiliche Schranken freier Geschäftstätigkeit errichtet werden, aber auch, dass (b) bestimmte Geschäftstätigkeiten als bewilligungspflichtig erklärt werden, oder dass (c) sie einer Konzession mit Leistungsauftrag unterstellt oder sogar zu einem staatlichen Monopol erklärt werden.

2 Der Bund allein schafft Bargeld und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel. Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel bedarf einer Bewilligung des Bundes.

Dieser Absatz formuliert das Kernanliegen der Vollgeldreform. Wie bisher wird das Geld- und Währungswesen zur ausschliesslichen Kompetenz des Bundes

erklärt. Gesetzliche Zahlungsmittel sind aber nicht mehr nur Münzen und Banknoten, sondern auch das Buchgeld.

Was bisher als Giralgeld in der Form von Guthaben auf Bankkonten einem Kunden gutgeschrieben worden ist, wird neu als gesetzliches Zahlungsmittel unmittelbar durch die Nationalbank garantiert. Wie schon bei den Banknoten besteht auch beim Buchgeld kein Anspruch auf Einlösung einer Schuld der kontoführenden Geschäftsbank mehr. Diese Konten werden daher ausserhalb der Bankbilanz geführt. Während bisher etwa der Lohn, der einem Bankkunden auf sein Lohnkonto überwiesen wurde, ins Vermögen der Bank gefallen ist (und durch ein Konkursprivileg teilweise geschützt werden musste), fällt er nun ausschliesslich in das Vermögen des Lohnempfängers. Dafür gibt es darauf - wie bei der Banknote - keinen Zins. Wer aus Geld einen Ertrag erwirtschaften will, muss sein Geld anlegen, d.h. investieren, etwa indem er Wertpapiere kauft oder seiner Bank oder anderen Unternehmern ein Darlehen gibt.

Daraus entsteht ein klarer Unterschied zwischen Geld und Schuld: Nur Anlagen sind Schuldverhältnisse. Geld bleibt reines Zahlungsmittel. Die Geschäftsbanken können kein Buchgeld mehr schöpfen. Jeden Kredit, den sie vergeben, müssen sie einem ihnen zustehenden Zahlungsverkehrskonto belasten. Sie sind damit allen anderen Unternehmen gleichgestellt: Darlehen sind Ausgaben, die durch ein Vermögen in Geld gedeckt sein müssen. Die Banken können damit nur jenes Kreditvolumen generieren, das sie als Geld von den Sparern zur Verfügung gestellt bekommen, selbst erwirtschaftet haben, bei anderen Banken geliehen oder allenfalls von der Nationalbank als Darlehen gegen Zins zugesprochen erhalten. Sie können die Geld- und Kreditmenge der Volkswirtschaft nicht mehr über jenes Volumen hinaus erhöhen, welches die Nationalbank festgesetzt hat.

Am Stichtag der Einführung ersetzt das Vollgeld übergangslos das bisherige Bankbuchgeld. Mit dem Stichtag der Inkraftsetzung werden alle (in der bisherigen Geldmenge M1 erfassten) Guthaben auf Girokonten zu gesetzlichem Zahlungsmittel und damit zu einer Garantie der Schweizerischen Nationalbank gegenüber den Bankkunden. Zeitgleich wandeln sich die Verpflichtungen der Banken gegenüber den Kontoinhabern zu Verpflichtungen gegenüber der Nationalbank. Die Buchgeldkonten werden zu Treuhandkonten, welche die Banken ausserhalb ihrer Bilanz führen. Die Buchgeldkonten sind Vollgeld der Kunden und fallen bei einem Konkurs der kontenführenden Bank nicht in deren Konkursmasse.

Mit dem Wandel der Sichtguthaben in Vollgeld werden die Banken zwar von ihrer Schuld gegenüber den Kontoinhabern befreit, da sie aber in gleichem Umfang zu Schuldnern von Darlehen der Nationalbank werden, ändert sich für die Banken bloss die Person des Gläubigers. Das hat freilich erhebliche Folgen: Die Nationalbank kann neu die Kreditmenge nach Kriterien des öffentlichen Interesses steuern und je nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Darlehen zurückrufen oder durch neues Vollgeld ersetzen.

## Art. 99 Schweizerische Nationalbank

<sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs und der Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister. Sie kann insbesondere Finanzprodukte einer Bewilligung unterstellen...

Hauptaufgabe der Nationalbank ist und bleibt die Geldmengensteuerung. Während sie diese Aufgabe heute im Wesentlichen indirekt über die Festlegung von Mindestzinsen erfüllen muss, kann sie neu die Geldmenge direkt festlegen. Da alle Kredite neu durch diese Geldmenge gedeckt werden müssen, hat die Schweizerische Nationalbank auch den Kreditbedarf der Banken zu berücksichtigen, wenn sie die Geldmenge bestimmt. Neben der Ausgabe von Geld steht ihr daher auch die Vergabe von Darlehen an die Banken zu.

Die Nationalbank steuert auch den Service Public, den die Finanzdienstleister zu erbringen haben: Die Bankkredite und Finanzprodukte müssen sich an die Auflagen halten, welche die Nationalbank zum Schutz des Gesamtinteresses festlegt.

### Art. 99 Absatz 2, Fortsetzung:

... Sie gibt neu geschaffenes Geld zinslos und schuldfrei an den Bund, die Kantone oder an natürliche Personen sowie als verzinsliches Darlehen an Banken aus.

Neu geschöpftes Geld wird an Bund, Kantone und steuerpflichtige natürliche Personen ausgegeben. Der Verteilschlüssel wird gesetzlich bestimmt. Dieses Geld kann so je nach dem jeweiligen Gesamtinteresse entweder für den Schuldenabbau oder für die Finanzierung von Sozialwerken, für die Infrastruktur sowie für Bildung und Gesundheit oder dem privaten Konsum dienen. Da neu geschöpftes Geld keine Schuld ist, wird dafür auch kein Zins verlangt. Geld, das von den Banken für ihre Geschäfte benötigt und von der Nationalbank bezogen wird, ist hingegen nicht neu geschöpftes Geld, sondern ein Darlehen. Dieses muss aus der von der Nationalbank geschöpften Vollgeldmenge ausgegeben werden. Es erhöht den Geldumlauf und ist daher in die gesamte Geldmenge einzurechnen.

<sup>5</sup> Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

Die vorgestellte Finanzmarktreform verleiht der Nationalbank mehr Kompetenzen. Wirtschaft und Politik werden sie noch mehr beeinflussen wollen als heute schon. Dies bedingt, dass ihr die Stellung einer vierten Gewalt ähnlich den Gerichten zuerkannt wird. Sie braucht daher eine Autonomie, die der richterlichen Unabhängigkeit nachgebildet ist. Wie die Justiz hat sie keinerlei Weisungen entgegenzunehmen und ist nur dem Gesetz verpflichtet. Sie bestimmt die Interpretation der Rechtsvorschriften selbst. Wenn Parlament oder Regierung damit nicht einverstanden sind, müssen sie das Gesetz ändern. Die Mitglieder des Direktoriums, das bis auf 7 Personen erweitert werden könnte, sollten als Magistraten von der Bundesversammlung gewählt werden und wären wohl den Bundesräten und Bundesrichtern gleichzustellen.



## **Übergangsbestimmung zu Art. 97a und Art. 99:**

Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass am Stichtag des Inkrafttretens alles Buchgeld zu gesetzlichem Zahlungsmittel wird. Die Schweizerische Nationalbank sorgt dafür, dass in der Übergangszeit weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht.

Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Annahme von Art. 97a und Art. 99 in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres auf dem Verordnungsweg.

Während einer Übergangsperiode von einigen Jahren, in welcher altrechtliche Anlagen und Kredite sukzessive aufgelöst werden, können sich Geldmengenschwankungen ergeben, welche besondere Steuerungsvorkehren der Nationalbank erforderlich machen. Diese hat deshalb dafür zu sorgen, dass weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht. Dabei können Massnahmen wie Negativzinsen auf ausländischen Geldern, die Einschränkung des Kapitalverkehrs oder die Erhebung einer Devisentransaktionssteuer auf dem Aussengeld (Abgabe auf der Konvertierung von Fremdwährungen in Schweizerfranken durch die Nationalbank) getroffen werden.

Je nach Ausgestaltung der Reform entsteht bei der Rückzahlung altrechtlicher Anlagen und Kredite eine Übergangsseigniorage in der Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrags. Das Gesetz kann vorsehen, dass dieser an den Bund, an die Kantone oder an natürliche Personen auszugeben ist. Damit könnte die Staatsverschuldung in der Schweiz schrittweise ganz oder doch zum Teil abgetragen werden.

### **Fazit**

- (1) Das Geld bildet eine Infrastruktur der Volkswirtschaft. Es gehört eher zur Wettbewerbsordnung als zum Wettbewerbsspiel, weil es Voraussetzungen schafft, unter denen allein unsere moderne Wirtschaft funktionieren kann. Geld ist ein öffentliches Gut, das staatlich garantiert und geordnet werden muss.
- (2) Die Vollgeldreform stellt das Staatsmonopol für die Schaffung von Geld wieder her. Sie gibt der Schweizerischen Nationalbank das Instrument in die Hand, um die Geldmenge an das reale Wirtschaftswachstum anzupassen und um die Entwicklung von Blasen im Finanzmarkt zu verhüten.
- (3) Es genügt aber nicht, bloss das Buchgeld zur Sache des Bundes zu erklären. Solange der Finanzmarkt als Bereich behandelt wird, in dem die Wirtschaftsfreiheit gilt, werden die Banken Umgehungsformen dieser Beschränkung erfinden und damit die Reform unterlaufen. Es braucht daher einen Paradigmenwechsel vom Bild des "freien Marktes" zum Service Public, in welchem der Bund die Wirtschaft mit gesetzlichen Zahlungsmitteln versorgt und die Banken nur noch die Verteilung dieser Geldmenge innerhalb der Wirtschaft vornehmen.